

SO_GERICHTE SCBES.2021.50 vom 2. Juni 2021

SO Obergericht, 2021-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2021.50

FR: SO_GERICHTE SCBES.2021.50 du 2 juin 2021

IT: SO_GERICHTE SCBES.2021.50 del 2 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 16. August 2021 erhebt die A.____ AG als Schuldnerin fristgerecht Beschwerde gegen die Konkursandrohung vom 4. August 2021 in der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Olten-Gösgen und beantragt die Abweisung der Konkursandrohung, da diese rechtsmissbräuchlich sei. Zudem seien die Akten ZKBES.2021.68 und OGZPR.2021.161 beizuziehen.

E. 2

Mit Beschwerdeantwort vom 23. August 2021 schliesst das Betreibungsamt auf Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Im Übrigen können mit Beschwerde nach Art. 17 SchKG Verfügungen der Betreibungsämter wegen Gesetzesverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder -verzögerung angefochten werden. Die in den Rechtsschriften gemachten Ausführungen der Beschwerdeführerin sind ■ soweit nachvollziehbar ■ rein materiellrechtlicher Natur und erfüllen keinen der vorgenannten Beschwerdegründe.

E. 4

Für den Erlass einer superprovisorischen Verfügung zur Sistierung von Betreibungsverfahren besteht nach dem Gesagten kein Anlass, zumal eine Sistierung von Betreibungsverfahren nur aus Gründen denkbar wäre, welche einen Rechtsstillstand gemäss Art. 61 SchKG rechtfertigen würden. Solche Gründe liegen offensichtlich nicht vor.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 6

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, kann auf den von der Beschwerdeführerin beantragten Aktenbeizug verzichtet werden.

E. 7

Zum Gesuch der Beschwerdeführerin auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist schliesslich Folgendes festzuhalten: Ein bundesrechtlicher Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege kann ausnahmsweise auch für juristische Personen bestehen, wenn deren einziges Aktivum im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind (Urteil des Bundesgerichts 4A_75/2017 vom 22. Mai 2017 E. 3.1.). Das Gesuch der Beschwerdeführerin kann jedoch bereits aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde

ohne weitergehende Prüfung abgewiesen werden.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diese Entscheidung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Marti

Isch

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 3. Dezember 2021 die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen (BGer 5A_783/2021).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.